



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

18.08.2022

Frau

[REDACTED]
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit für eine Stellungnahme. Die Fristsetzung von nicht einmal 48 Stunden reicht allerdings bei weitem nicht aus, um eine ausreichende Rückkoppelung mit unseren Mitgliedern durchzuführen. Die Kommunen sind durch die Gesetzesinhalte erheblich betroffen. Die kurze Fristsetzung zur Stellungnahme müssen wir aufs Schärfste kritisieren. Wir behalten uns vor, weitere Anmerkungen zum Referentenentwurf im Nachgang zu dieser Stellungnahme und im parlamentarischen Verfahren vorzubringen.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung haben wir angemahnt, dass auf Dauer angelegte Qualitätsverbesserungen auskömmlich und dauerhaft finanziert sein müssen und Qualitätsstandards nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Die bei Eltern und Erzieher/-innen geweckten Erwartungen können nicht auf Kosten der Kommunen eingelöst werden.

Dass der Bund sich auch über das Jahr 2022 am Gute-KiTa-Gesetz finanziell beteiligt ist sachgerecht. Um gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen bedarf es einer dauerhaften Unterstützung der Länder und Kommunen, die strukturell sichergestellt ist und insbesondere auch Kostensteigerungen berücksichtigt. Dem kommt der Gesetzentwurf insoweit nicht nach, da eine Finanzierung ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen ist. Zudem vermissen wir angesichts der steigenden Personal- und insbesondere der Betriebskosten eine Dynamisierung der Bundesbeteiligung im Vergleich zum Jahr 2022. Im Gegenteil, durch die Ankündigung das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ Ende 2022 auslaufen zu lassen und die Verantwortung für die sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbe-

treuung nunmehr einfach den Ländern und Kommunen zuzuschieben, schmälert sich die Bundesbeteiligung defacto. Wir erwarten, dass die fehlenden knapp 240 Mio. Euro jährlich für die Unterstützung der Sprachbildung und Inklusion von Kindern in Kitas durch das Bundesprogramm, wie im Koalitionsvertrag beschlossen, verstetigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Es wird daher erwartet, dass flankierend zum Gesetzgebungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Schwerpunkt ist dabei auf die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung zu legen. Das gemeinsam von VKA, ver.di und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Eckpunktepapier zur Neuordnung der Erzieher/innenausbildung kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten.

Da der Kitaausbau bei weitem noch nicht abgeschlossen ist, erwarten wir, wie in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, dass ein 6. „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung durch den Bund“ aufgelegt wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die nunmehr festgelegte Priorisierung von beschränkten förderfähigen Maßnahmen auf Bundesebene ab dem Jahr 2023 lehnen wir ab. Die sinnvolle Auswahl der notwendigen Entwicklungsbedarfe kann nur unter Berücksichtigung der Situation in den Kommunen und Bundesländern erfolgen. Durch die Festlegung einer stärkeren Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder greift der Bund in die Kompetenzen der Länder und Kommunen ein. Die bisher in § 2 Satz 2 KiQuTG genannten Handlungsfelder sollten grundsätzlich gleichrangig behandelt werden.

Bei Elternbeitragsbefreiungen, die über die Beitragsbefreiung einkommensschwacher Haushalte hinausgehen, sehen wir angesichts der unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe vor Ort weiterhin einen geringeren Handlungsdruck als bei anderen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen.

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Die geplanten Änderungen im § 90 Abs.3 SGB VIII lehnen wir strikt ab. Wenn künftig die bislang genannten Kriterien verpflichtend bei der Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sind, ist dies mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden, der bei weitem die im Entwurf dargestellten Kostenfolgen für die Kommunen überschreiten wird. So ist bspw. die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in einer Familie nach unserer Kenntnis derzeit nie oder nur sehr selten ein Kriterium in einer kommunalen Beitragssatzung.

Absolut nicht hinnehmbar ist die vorgesehene Regelung zur Änderung von § 90 Abs. 3 SGB VIII, wonach künftig eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen verpflichtend sein soll. In erster Linie war und ist es Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit zu erhöhen. Reduzierte Elternbeiträge haben jedoch bestenfalls keinen, wahrscheinlich aber eher einen negativen Einfluss auf die Qualität, da weniger Geld im System bereitsteht. Dass einkommensabhängige Elternbeiträge auch unter Berücksichtigung es enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes aufkommensneutral erhoben werden können, ist schlichtweg unmöglich.

Eingriffe in die höchst unterschiedlich gestalteten Finanzierungssysteme der Kindertagesbetreuung der Länder durch den Bund sind auch aufgrund der zweifelhaften Gesetzgebungskompetenz zu unterlassen.

Für Länder und Kommunen würde die Regelung zu einem ganz erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der mit den im Gesetzentwurf angegebenen einmaligen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von knapp 26 Mio. EUR nicht ansatzweise abgedeckt wäre: Zunächst bedürfte die Änderung einer landesrechtlichen Umsetzung. Diese kann allerdings erst nach Verabschiedung und Inkraftsetzung der Bundesregelung starten. Bis zum Inkrafttreten der Landesregelung muss mindestens von einem halben Jahr ausgegangen werden, ggf. bedarf es dann auch noch weiterer ausgestaltender landesrechtlicher Regelungen durch Verordnungen, etc., die ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen. Anschließend müssten sämtliche Elternbeitragssatzungen der Städte und Gemeinden geändert werden.

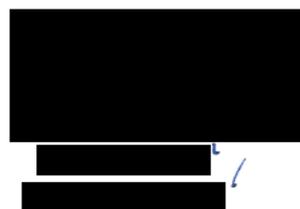
Durch die Einkommensprüfung entsteht nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kommunen ein enormer Verwaltungsaufwand. Die jährliche Prüfung der Einkommen, die Nachhaltung der sich ändernden Familienkonstellationen führen selbst bei einfachster Umsetzung (etwa dem Abstellen auf den Einkommenssteuerbescheid) zu erheblichen Mehraufwänden auf allen Seiten. Zusätzlich müssten die Kommunen bzw. ggf. die Träger die Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich Einkommensteuerrecht, Sozialrecht, Datenschutz verfolgen und ggf. ihre Einkommensstaffelung anpassen. Vor dem Hintergrund des enormen einmaligen und laufenden Verwaltungsaufwandes ist eine Verpflichtung zur Einkommensstaffelung auch nicht verhältnismäßig.

Von daher sprechen wir uns dafür aus, an der derzeitigen Regelung festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Deutscher Städte- und Gemeindebund



Deutscher Landkreistag